



## **BETRIEBSORDNUNG für das Abfallsammelzentrum (ASZ) der Marktgemeinde Großhöflein**

Beschluss des Gemeinderates vom 05.06.2024

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Das von der Marktgemeinde Großhöflein gewerblich betriebene Abfallsammelzentrum ist eine Einrichtung zur Müllbeseitigung. Die Vorschriften und auch die Abgaben für die Nutzung entsprechen stets den dafür aktuell geltenden Gemeinderatsbeschlüssen.

Diese Betriebsordnung gilt mit dem Beschluss des Gemeinderats für alle Nutzer (Kunden und alle betriebsfremden Personen), die das ASZ zu welchem Zweck auch immer betreten oder dessen Areal mit Fahrzeugen befahren und Leistungen des ASZ in Anspruch nehmen oder nehmen wollen und das für die gesamte Dauer ihres Aufenthaltes im ASZ.

Am gesamten Areal hat die Marktgemeinde Großhöflein das Hausrecht und den Anordnungen des Personals des ASZ ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Betriebsordnung und/oder Anordnungen des Personals des ASZ ist das Personal des ASZ berechtigt, Nutzer zunächst zu verwarnen, um die Einhaltung der Betriebsordnung zu gewährleisten und bei weiterem oder unverändertem Zuwiderhandeln Nutzern das Einbringen bzw. Anliefern von Abfällen zeitlich beschränkt oder auf unbestimmte Dauer zu verweigern oder Nutzer wegzuweisen.

Am gesamten Areal des ASZ gilt die Straßenverkehrsordnung. Es ist eine Fahrgeschwindigkeit von maximal 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit) zulässig und einzuhalten. Das Areal des ASZ darf nur mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und innerhalb der vorgesehenen und markierten Bereiche befahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist so vorzunehmen, dass der Betrieb des ASZ nicht gestört und auch die Ein- und Ausfahrt nicht behindert wird. Im gesamten ASZ-Gelände ist das Rauchen und das Hantieren mit Feuer untersagt.

Zur Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens und auch der Ahndung von illegalem Abladen wird das gesamte Areal laufend (DSGVO und DSGVO konform) mittels Videoaufzeichnung überwacht.

### **§ 2 – Benützungsberechtigung**

Die (Be-)Nutzung des ASZ setzt zwingend voraus, dass der Nutzer diese Betriebsordnung vollinhaltlich einhält. Die Betriebsordnung ist deutlich bei der Einfahrt zum ASZ angebracht und auch online auf der Web-Site der Marktgemeinde Großhöflein ersichtlich.

Zur Nutzung des ASZ sind ausschließlich natürliche Personen, die bei der Nutzung des ASZ Verbraucher im Sinn des KSchG sind, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Großhöflein haben und beim Bgld. Müllverband abgabepflichtig sind, berechtigt. Eine Entsorgung von gewerblichen Abfällen ist untersagt. Zur Feststellung der Identität müssen Nutzer dem ASZ-Personal über Aufforderung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorweisen. Ohne einen solchen Nachweis der Identität und der damit verbundenen Berechtigung zur Nutzung des ASZ, wird die Entsorgung nicht gestattet und muss verwehrt werden. Illegales oder unberechtigtes Ablagern wird mit einer Strafe von EUR 150,00 geahndet.

Minderjährige dürfen sich nur unter Aufsicht von volljährigen Personen, die für diese verantwortlich sind und haften, im ASZ aufhalten. Hunde sind an der Leine zu führen und haben einen Beißkorb zu tragen.

Das Betreten des ASZ und das Entladen von Abfällen erfolgt auf eigene Gefahr des/der Nutzer/s. Die Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen, die das ASZ befahren oder dort abgestellt werden, wird ausgeschlossen.

### **§ 3 – Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch die/den Bürgermeister/in festgelegt und an der Amtstafel kundgemacht, sowie über die Gemeindezeitung und durch gesonderten Anschlag im ASZ veröffentlicht. Die Nutzung ist nur zu den Öffnungszeiten zulässig – nur in Ausnahmefällen auch außerhalb der Öffnungszeiten, wenn das Personal des ASZ vor Ort eine solche Nutzung ausdrücklich gestattet.

Jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten und/oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Personals des ASZ wird als illegales (wildes) Ablagern von Abfall (verwaltungs-)strafrechtlich verfolgt.

### **§ 4 – Verhalten bei der Abgabe von Abfällen**

Die Nutzung des ASZ hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abgabe von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten stattfinden kann. Die Abgabe von Abfällen hat laut den Anweisungen der Mitarbeiter und in den gekennzeichneten Bereichen zu erfolgen.

Die Entladung erfolgt eigenständig, bei Bedarf auf Anweisung des Personals des ASZ. Jegliche Zwischenlagerung von Abfällen am Betriebsgelände des ASZ ist untersagt, die Abfälle sind direkt von den Fahrzeugen in die entsprechenden Container einzubringen. Beim Entladen ist auf eine effiziente Parkstellung der Fahrzeuge zu achten. Anweisungen des Personals des ASZ ist auch dabei Folge zu leisten, um einen reibungslosen Ablauf garantieren zu können.

Das Personal des ASZ ist berechtigt, auf Gefahren hinzuweisen und auch, Nutzern den Zugang oder die Zufahrt zu Teilen des ASZ – insbesondere vorübergehend bei Lade- und Entladetätigkeiten – oder dem gesamten ASZ zu verwehren und die Freimachung von Flächen, insbesondere solche, die für die Zu- und Abfahrt vorgesehen sind, zu verlangen. Nutzern ist das Entnehmen von Abfällen, die sich am Betriebsgelände des ASZ befinden, ausdrücklich untersagt.

Der Aufenthalt im gesamten Areal des ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Das Personal des ASZ ist ausdrücklich berechtigt, Personen, die keine Abfälle abgeben, andere Nutzer belästigen oder von anderen Nutzern Abfälle übernehmen wollen, vom Areal des ASZ wegzuweisen und einer solchen Wegweisung haben Weggewiesene umgehend nachzukommen.

## § 5 – Mülltrennung

Die Mülltrennung hat nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Die Abfälle, die beim ASZ entsorgt werden können, sind auch durch Aushang kundgemacht – ebenso die für eine Entsorgung kostenpflichtiger Abfälle anfallenden Kosten. Die Aufteilung laut dem dieser Betriebsordnung als Anlage angeschlossenen Abfallwegweiser ist unbedingt und ausnahmslos einzuhalten. Die Haushaltstonnen (Restmüll und Papier) werden direkt vom BMV/UDB vom Haushalt entsorgt; ebenso die gelben Säcke, die braunen Säcke und die Windsäcke, die allesamt nicht im ASZ entsorgt werden dürfen/können. Abfälle sind so zu übergeben, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht (Injektionsnadeln – stichfester Behälter, kaputte Verpackung – Überverpackung, keine offenen Gebinde, etc).

Die eingebrachten Abfälle oder Altstoffe sind in die im ASZ vorhandenen Behältnisse, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen. Das ungetrennte Entladen von gemischtem Abfall und Altstoffen ist untersagt, ebenso das Entsorgen in Säcken. Das Entsorgen von Eternit, Asbest und anderen Problemstoffen ist im ASZ nicht möglich und verboten. Bauschutt ist über Öko-Recycling zu entsorgen. Um die Entsorgung durchführen zu können, ist beim Gemeindeamt ein Bauschutzzettel zu beantragen. Erst nach Genehmigung durch den BMV ist die Gratis-Entsorgung möglich. Größere Mengen an Abfall sind – kostenpflichtig - direkt in der Deponie des BMV/UDB am Föllig (Tel.Nr. 02688/72102) zu entsorgen. Es findet keine Kostenrückerstattung durch die Marktgemeinde Großhöflein statt.

Das Personal des ASZ ist ausdrücklich dazu berechtigt, die Abgabe von Abfällen abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die im ASZ nicht angenommen werden oder die die erforderlichen Qualitätskriterien nicht erfüllen. Fallen bei der Einbringung Kosten (für kostenpflichtige Abfälle) an, sind diese vor Ort vor der Einbringung zu entrichten. Werden die Kosten nicht entrichtet, kann die Einbringung verweigert werden. Nutzer erhalten für die von ihnen entrichteten Kosten eine Quittung/Rechnung.

Mit dem Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Container wird das Eigentum an diesen Sachen auf die Marktgemeinde Großhöflein übertragen. Wertgegenstände, die sich im Abfall befinden, gelten als Fundsache. Funktionstüchtige Gegenstände können einem karitativen Zweck zukommen.



Die Bürgermeisterin:

*Maria Zoffmann*  
Maria Zoffmann

Anlage:  
Abfallwegweiser